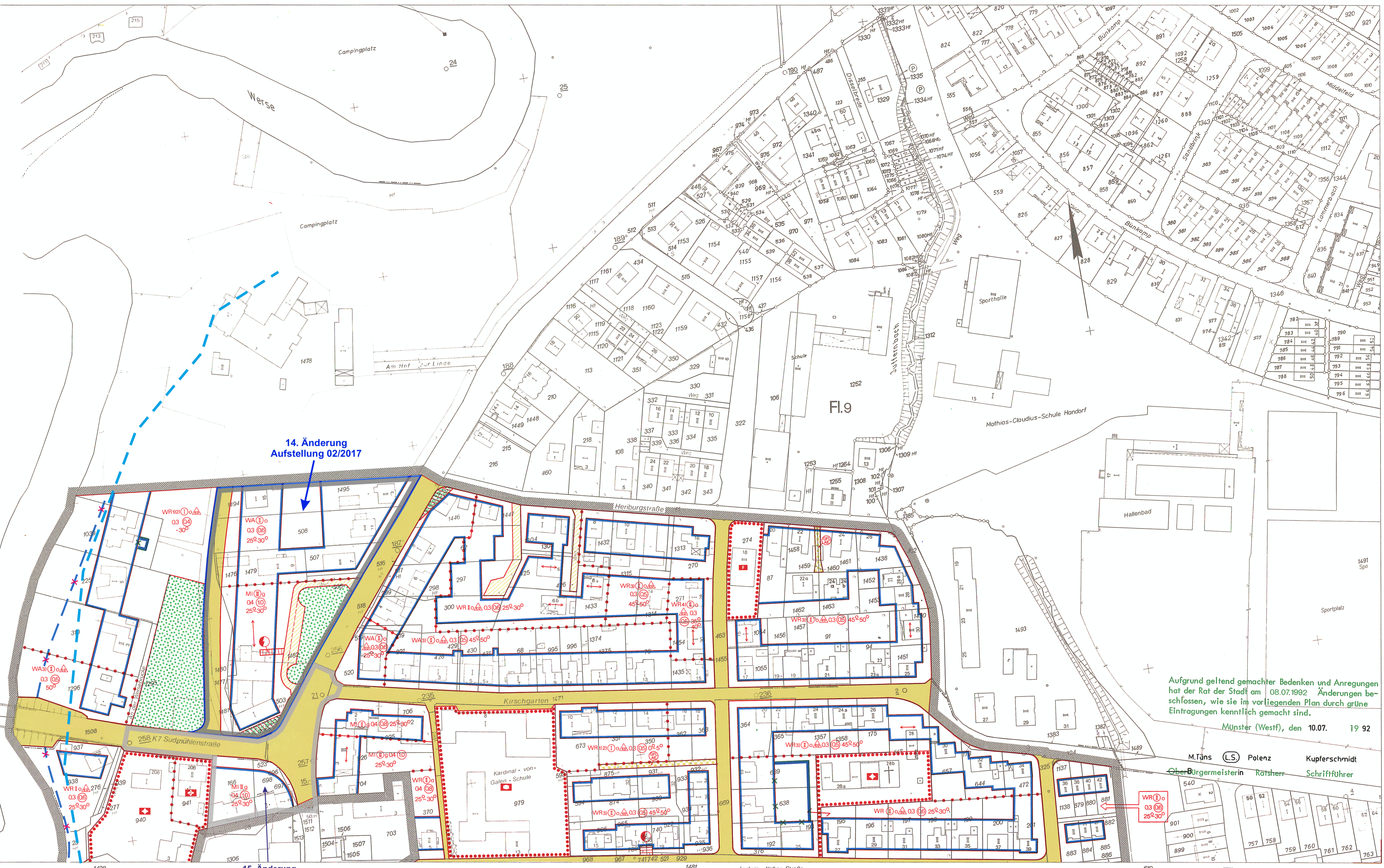


Textliche Festsetzungen

- In den mit Fußnote 1) gekennzeichneten Baugebieten sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
- Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses baulicher Anlagen darf nicht höher als 0,50 m über der Straßenkante liegen. In dem mit Fußnote 5) gekennzeichneten Baugebiet darf die Fußbodenoberkante des Schlaftraktes 1,37 m über Oberkante Gelände liegen.
- Es sind nur Ziegelfugbauten zulässig.
- Alle Gebäude (außer denen mit 0° Dachneigung) sind mit dunklen Satteldächern abzudecken. Gegenüberliegende Dachflächen haben ohne Ausnahme gleiche Neigungswinkel zu erhalten.
- Dachaufbauten dürfen max. 1/3 der Gebäudelänge erreichen. Sie müssen von den Giebeln mind. 1,0 m entfernt bleiben. In den mit Fußnote 2) gekennzeichneten Baugebieten sind Dachaufbauten unzulässig.
- Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig, wenn die Traufe (Dachrinne) nicht höher als Oberkante Fußboden des Dachgeschosses ausgeführt wird.
- In den mit Fußnote 3) gekennzeichneten Baugebieten ist das zweite Vollgeschöß nur als ausgebautes Dachgeschöß zulässig. Bei in diesen Gebieten vorhandenen zweigeschossigen Gebäuden mit zusätzlich nicht ausgebautem Dachgeschöß sind Ausnahmen zur Angleichung an die vorhandenen Gebäudehöhen und Dachneigungen zulässig.
- In den mit Fußnote 4) gekennzeichneten Baugebieten ist das zweite Vollgeschöß als ausgebautes Dachgeschöß einhäufig, zur Gartenseite hin zweigeschössig zulässig. Auf der eingeschossigen Gebäudeseite ist eine Drempelhöhe bis zu 1,0 m und eine Traufhöhe über Oberkante Fußboden des Dachgeschosses von 0,50 m zulässig.
- Garagen können unter abgeschleppten Dächern der Wohngebäude erstellt werden, anderenfalls haben sie Flachdächer zu erhalten. Zusammenstehende Garagen sind einheitlich in Flucht, Höhe und Form zu erstellen.
- Die zwischen den Straßenbegrenzungslinien und straßenseitigen Baugrenzen gelegenen Flächen sind Vorgartenflächen. Die Vorgärten dürfen zur Straße und zum Nachbarn hin nicht mit Mauern und Zäunen eingefriedigt werden.
- Für das mit Fußnote 6) gekennzeichnete Baugebiet gilt nicht der Punkt 10 der Textlichen Festsetzungen.
- Für das mit Fußnote 7) gekennzeichnete Baugebiet gelten nicht die Punkte 6 und 10 der Textlichen Festsetzungen.
- In dem mit Fußnote 8) gekennzeichneten Baugebiet sind nur die Mittelteile des nördlichen und südlichen Gebäudekomplexes IV-geschössig zulässig.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen. Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Platten Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 5, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.“
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplänen aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe



Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 08.07.1992 Änderungen beschossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.
Münster (Westf), den 10.07. 19 92

M. Tüns (LS) Polenz
Oberbürgermeisterin Ratsherr
Kupferschmidt Schriftführer

Stadt Münster
Gemarkung Handorf
Flur 6.79
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan HAN 3 (2 Blätter) Blatt 2
Handorf - Ortslage
in der Fassung der 13. Änderung

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 3, 8 ff Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), § 81 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV. NW S. 419 / SGV. NW 232) und §§ 4 und 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 475 / SGV. NW 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Dr. Rokahr (LS)
Dr. Ing. Rokahr
Lfd. Stadt. Vermessungsdirektor

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrößen
- Nutzungsgrenze

Nachrichtliche Übernahmen

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze des Wasserschutzgebietes
- Fläche für Bahnanlagen
- Grenze des Überschwemmungsgebietes der Werse
- Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB u. §§ 10, 17, 21 BauNVO

- WR** Kleinsiedlungsgebiet reines Wohngebiet
- WA** allgemeines Wohngebiet besonderes Wohngebiet
- MI** Mischgebiet Kerngebiet
- GA** Gewerbegebiet Industriegebiet Sondergebiet

04 Grundflächenzahl
03 Geschöflichenzahl
Baumassenzahl
Zahl der Vollgeschosse
I als Höchstgrenze
II als Mindest- u. Höchstgrenze
1 zwingend
mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen)

2 Fußnote (siehe textliche Festsetzungen)
1 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Abgrenzungslinie

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) 2 BauGB u. §§ 22 u. 23 BauNVO

- offene Bauweise
- Einzelhäuser zulässig
- Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Doppelhäuser zulässig
- geschlossene Bauweise
- nur Hausgruppen zulässig
- nur Gartenhäuser zulässig
- abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)

Weitere Festsetzungen

- Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 3 BauGB
- Kirchen und kirchlichen - Kirchen
- Sozialen - Gesundheitslichen -
- Kulturellen -
- Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Öffentliche Verwaltungen
- Post
- Feuerwehr

Ein- und Ausfahrtsverbot

Flächen für Sport- u. Spielanlagen gem. § 9 (1) 3 BauGB

Sportanlage

Spielanlage

Verkehrsfächen gem. § 9 (1) 11 BauGB

Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) 11 BauGB

Private Verkehrsfächen

Versorgungsfächen gem. § 9 (1) 12 BauGB

Elektrizität

Abfall

Abwasser

Wasserfächen gem. § 9 (1) 16 BauGB

Flächen für die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 (1) 16 BauGB

Regenrückhaltebecken

Öffentliche Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB

Private Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB

Parkanlage

Dauerkleingärten

Sportplatz

Spielfläche

Zubehörfächen

Friedhof

Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 (1) 18 BauGB

Wald gem. § 9 (1) 18 BauGB

Anpflanzung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25 u. 26 BauGB

Erhaltung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) 25 u. 26 BauGB

Bäume

Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BauGB u. §§ 12 u. 14 BauNVO

Ein- und Ausfahrt

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BauGB

- GGA Gemeinschaftsstellplatz
- GGA Gemeinschaftsgarage
- GGA Gemeinschaftsstellgarage
- GGA Ein- und Ausfahrt
- GGA Mit Gehrechten (G) Fahrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (O) gem. § 9 (1) 21 BauGB

Bauvorschriften gem. § 9 (1) BauGB

- FD Flachdach
- SD Satteldach
- 25°/30° Dachneigung
- Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B. Grundstücke, Parkplätze)
- Freizuhaltendes Sichtdreieck
- Sichtdreieck - Aufwuchs nicht höher als 0,70m

Plangrundlage Stand:
06.03.1991

Druck Vermessungs- u. Katasteramt

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt vom 24.04.1991 aufgestellt worden.

Münster, 26.04.1991
Jörg Twenhöven Oberbürgermeister

Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 13.05. bis 13.06.1991 offengelegen.

Münster, 26.06.1991
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Schlüter Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat
Erneute Offenlegung vom bis

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 und 10 BauGB und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 08.07.1992 beschlossen worden.

Münster, 10.07.1992
M. Tüns Oberbürgermeisterin
Polenz Ratsherr
Kupferschmidt Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung vom 09.10.1992 im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 17 im Kalt geblieben.

Münster, 12.10.1992
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Schlüter Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden aufgrund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Plangrundlage Stand:
06.03.1991